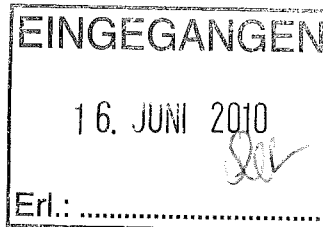


Clearingstelle EEG  
Abt. Empfehlungsverfahren  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin



Kempten 14.06.2010

**Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren „Betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Auffassung, dass Sie mit der Fragestellung des oben genannten Empfehlungsverfahrens einen besonders dringlichen Klärungsbedarf aufgreifen. Viele unserer Mitgliedsbetriebe (Biogasanlagen) stehen bei der Integration der vom Netzbetreiber vorgeschlagenen Fernregelungseinrichtungen in die bestehende Anlagensteuerung und Technik vor kaum tragbaren technischen und finanziellen Herausforderungen. Gerade ältere Steuerungstechnik ist vielfach nur durch einen unverhältnismäßig teuren Umbau mit der Fernregelung verschaltbar.

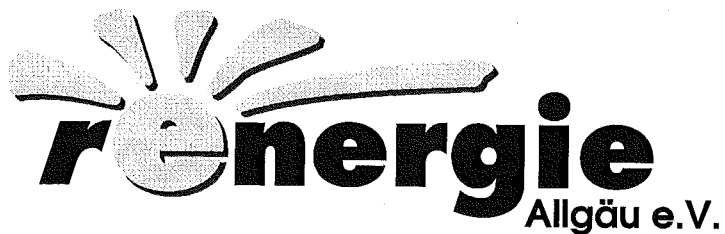
Zudem bleibt bei Biogas die Problematik bestehen, dass die Biologie nicht abgeschaltet werden kann und die Gasproduktion bei Abschaltung des Motors (analog bei Drosselung) weitgehend unvermindert weiterläuft. Das überschüssige Gas kann nach aktuellem Stand der Technik nur für einen sehr begrenzten Zeitraum gespeichert werden. Deshalb werden zusätzlich teure automatische Abfackelungseinrichtungen nötig. Bei manuellen Gasfackeln würde Methan unverbrannt in die Atmosphäre entlassen, was nicht im Sinne des EEG sein kann.

Ein weiteres Problem ist der ständige Wärmebedarf der Fermenter, vor Allem im Winter, der über die stromerzeugenden BHKW gedeckt wird. Eine Temperaturabsenkung bei längerer Abschaltung durch den Netzbetreiber könnte schlimmstenfalls zu einem Zusammenbruch der Biologie verbunden mit immensen Folgekosten führen (längerer Vergütungsausfall, Entleerung der Fermenter und Wiederanfahen der Anlage).

Aus diesen Gründen empfehlen wir ein fernmündliches Verfahren zur Regelung der Biogasanlagen (siehe Rechtsgutachten im Anhang). Durch dieses Verfahren könnten die Betreiber selbst die Abläufe auf der Anlage steuern und so die wichtigsten Nachteile umgehen.

Grundsätzlich ist die Regelung von Biogasanlagen aus unserer Sicht als letztes Mittel der Wahl anzusehen, da Biogasstrom durch seine besonders gleichmäßige Verfügbarkeit eher Grundlastcharakter besitzt. Zudem wird bei Abschaltung Biogas ungenutzt verbrannt und darüber hinaus besteht die Gefahr von Methanemissionen in die Atmosphäre. Bei der Regelung von Windkraft, PV oder Wasserkraft treten solche negative Folgen nicht auf. Auch die Regelung fossiler Kraftwerke dürfte im Allgemeinen weniger kritisch sein.

Mit sonnigen Grüßen



umdenken

vordenken

handeln

---

renergie Allgäu e.V. - Adenauerring 97 - 87439 Kempten  
Tel. 0831 / 5262680-0 - Fax. 0831 / 5262680-19 - Email: info@renergie-allgaeu.de  
www.renergie-allgaeu.de

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Kempten, den 21.06.2010

Wir machen uns die beigefügte Stellungnahme von Paluka Sobola & Partner als Stellungnahme der renergie Allgäu e.V. im Empfehlungsverfahren 2010/5 der Clearingstelle EEG zu eigen.

Mit freundlichen Grüßen

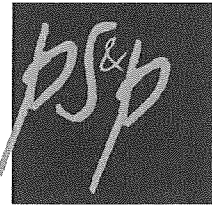
Richard Mair, 1. Vorsitzender



renergie Allgäu e.V.  
Adenauerring 97  
87439 Kempten

Telefon: 0049 - (0)831 / 5262680-12  
Telefax: 0049 - (0)831 / 5262680-19  
Email: [rm@renergie-allgaeu.de](mailto:rm@renergie-allgaeu.de)  
Internet: <http://www.renergie-allgaeu.de>

Paluka  
Sobola



Partner  
Rechtsanwälte

**Kurzgutachten:  
Netzanschlussanforderungen  
nach § 6 EEG an bestehende Bio-  
gasanlagen**

30.März 2010

**Paluka Sobola & Partner**

Neupfarrplatz 10  
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0  
Fax 0941 58 57 1-14

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)  
[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

## I. Sachverhalt

Die Renergie Allgäu e. V. betreut und berät eine Vielzahl von Biogasanlagen vornehmlich im Bereich Allgäu. Es handelt sich hierbei vornehmlich um kleinere Biogasanlagen bis zu einer Leistung von etwa 300 kW, nur in Einzelfällen wird diese Leistung überschritten.

Nach der Regelung des § 6 EEG müssen künftig alle Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Isteinspeisung ausgestattet sein, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Aufgrund der Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 müssen bestehende Anlagen diese Vorgaben ab dem 01. Januar 2011 einhalten.

Üblicherweise werden neue EEG-Anlagen mit sog. Funkrundsteuerempfängern ausgestattet, durch die der Netzbetreiber ferngesteuert die Anlagenleistung reduzieren kann. Im Falle von Biogas-BHKWs erfordert diese technische Lösung jedoch teilweise einen kompletten Umbau der gesamten Steuerung. Dies ist insbesondere bei alten Biogasanlagen, die teilweise aus drei oder mehr Blockheizkraftwerken bestehen, finanziell nicht darstellbar. Hinzu kommt, dass größtenteils absehbar ist, dass in den kommenden Jahren diese alten Blockheizkraftwerke ausgebaut und durch modernere ersetzt werden. Ein Umbau der kompletten Steuerung für derartige Altanlagen ist aus Sicht der Renergie Allgäu e. V. nicht wirtschaftlich zumutbar.

Die Renergie Allgäu e. V. schlägt deshalb für derartige Altanlagen ein alternatives Konzept vor: Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, jederzeit über ein oder mehrere Handy-Nummern permanent erreichbar zu sein. Er verpflichtet sich weiterhin, innerhalb einer vorgegebenen Zeit, die maximal 15 Minuten beträgt, nach einem entsprechenden Anruf bzw. einer entsprechenden Handy-Mitteilung durch den Netzbetreiber die Anlage entsprechend herunterzufahren.

In diesem Zusammenhang ist auf die tatsächliche Praxis beim Betrieb von Biogasanlagen hinzuweisen: Es entspricht in der Branche dem Stand der Technik, dass im Falle der Störung der Anlage – egal welcher Art – der Betreiber und ggf. von ihm beauftragte Dritte automatisch unverzüglich eine entsprechende Fehlermeldung auf sein Handy übermittelt erhält. Er kann und wird dann im Regelfall unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Störung schnellstmöglich zu beseitigen.

## II. Gutachtensauftrag

In einem Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob diese Verpflichtung der permanenten Erreichbarkeit mittels Handy und händischer Herunterregelung der Anlage im Falle einer entsprechenden Handy-Mitteilung den Vorgaben des § 6 EEG entsprechen kann.

### III. Rechtliche Würdigung

§ 6 Nr. 1 a EEG 2009 schreibt vor, dass Anlagenbetreiber verpflichtet sind, Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Diese Neuregelung betrifft im Unterschied zur noch im ersten Novellierungsentwurf vorgesehenen Formulierung lediglich eine Verpflichtung des Anlagenbetreibers anstelle des ursprünglich vorgesehenen Anschlussausschlusses in Bezug auf den Anschluss. Mit dieser Umformulierung soll lediglich eine Klarstellung bezweckt werden.

*BT-Drucksache 16/9477, S. 22.*

Jeder Anlagenbetreiber von Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, muss die dort in § 6 EEG 2009 niedergelegten Verpflichtungen erfüllen. Für Altanlagen – Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden – schreibt § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG vor, dass diese technischen und betrieblichen Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG ab dem 01.01.2011 einzuhalten sind. Eine Übernahme der Vorgaben nach § 6 Nr. 2 EEG findet für Altanlagen demnach nicht statt.

Die Verpflichtung greift erst für Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt. Bezug genommen wird hier zunächst auf den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG, wonach Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas ist. Die Leistung der Anlage wird in § 3 Nr. 6 EEG definiert. Hiernach ist die Leistung einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitlicher Einschränkung, ungeachtet kurzfristiger, geringfügiger Abweichung technisch erbringen kann. Abzustellen ist hierbei also auf die elektrische Wirkleistung.

*vgl. Bönning in Loibl/Maslaton/von Bredow (Herausgeber), Biogasanlagen im EEG 2009, S. 221.*

Unterhalb einer Leistungsgrenze von 100 kW geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Netzüberlastung grundsätzlich nicht erreicht werden kann oder diesbezüglich eine Netzerweiterung kurzfristig erfolgen kann. Aus diesem Grund wird bei der Grenze von 100 kW von einer „Bagatellgrenze“ gesprochen.

*vgl. BT-Drucksachen, 16/8148, S. 46; Bönning in Reshöft (Herausgeber), EEG, § 6, Rn. 5.*

Bezüglich der Leistungsgrenze bleibt noch festzuhalten, dass bei lediglich geringfügiger Überschreitung der 100 kW-Grenze – zum Beispiel 105 kW statt 100 – ein Verlangen des Netzbetreibers, die Verpflichtung des § 1 Nr. 1 a EEG 2009 zu erfüllen, als rechtsmissbräuchlich angesehen werden kann.

*Salje, EEG, 5. Auflage, § 6, Rn. 8.*

Diese Verpflichtungen des § 6 Nr. 1 EEG muss der Anlagenbetreiber nicht nur bei Anschluss der Anlage erfüllen – Anschlussvoraussetzungen –, sondern die Verpflichtungen müssen dauerhaft erfüllt sein.

Eine bloße Abschaltautomatik bei Erreichen eines gewissen Schwellenwerts - beispielsweise 500 kW – reicht zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Nr. 1 a EEG

jedoch nicht aus. Es wird gerade von einer Reduzierung gesprochen. Der Netzbetreiber muss selbst ferngesteuert die Einspeiseleistung reduzieren können.

*Salje, EEG, 5. Auflage, § 6, Rn. 7.*

Bezüglich des EEG 2004 bestand für § 6 Nr. 1 a EEG 2009 eine Vorgängerregelung in § 4 Abs. 3 S. 1 EEG 2004. Dort hieß es:

*„Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist, es sei denn, die Anlage ist nicht mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet.“*

Diese Vorgängerregelung kann aber bei Beachtung der Abweichungen – ohne Grenzwerte, Ausschluss in Bezug auf den Anschluss – ansonsten als inhaltsgleich angesehen werden.

*vgl. Kossak in Frenz/Müggenborg (Herausgeber), EEG, § 6, Rn. 14;  
Salje, EEG, 5. Auflage, § 6, Rn. 7.*

Die Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Nr. 1 a EEG muss aus betrieblicher und technischer Sicht dem Stand der Technik entsprechen. Wie erwähnt, reicht eine reine Abschaltautomatik bei der Anlage, die bei Überschreitung von bestimmten Schwellenwerten reagiert, nicht aus, es muss gerade eine „Reduzierung“ vorliegen – ein stufenweises Herunterfahren der Einspeiseleistung.

*„Die Anlagen müssen daher technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann. Alternativ kann die Regelung auch durch den Anlagenbetreiber erfolgen, soweit er sicherstellen kann, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stehen dem Netzbetreiber nicht zu.“*

*BT-Drucksachen 16/8148, S. 42;*

Diese Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind zwar nicht zur aktuellen Fassung des § 6 EEG 2009 ergangen, jedoch muss festgehalten werden, dass trotz Umformulierung des Einleitungssatzes – Verpflichtungen der Anlagenbetreibenden anstelle des ursprünglich vorgesehenen Ausschlusses in Bezug auf den Anschluss – die zitierte Gesetzesbegründung weitgehend verlässlich ist.

*Salje, § 6, Rn. 9;*

Dieser Gesetzesbegründung folgend soll es möglich sein, dass eine Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung **auch durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgen kann, wenn dieser sicherstellen kann, dass die von ihm selbst gesteuerte Reduktion nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt.**

*so auch Kossak in Frenz/Müggenborg (Herausgeber), EEG, § 6, Rn. 15;*

Gerade in Anbetracht der hohen Kosten der Installation einer solchen Automatik muss jedoch der Möglichkeit der Drosselung der Anlage durch den Anlagenbetreiber selbst Gewichtung eingeräumt werden. Die Gesetzesbegründung sieht diese Möglichkeit unproblematisch als Alternative vor.

Jedoch muss diesbezüglich sichergestellt sein, dass es bei einer selbst gesteuerten Reduktion der Einspeiseleistung nicht zu einer zeitlichen Verzögerung kommt. Hierbei ist zunächst fraglich, ab welchem Zeitpunkt von einer zeitlichen Verzögerung gesprochen werden kann. Die Gesetzesbegründung führt zu § 6 Nr. 1 b EEG 2009 aus, dass in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung für ausreichend gehalten wird.

*vgl. BT-Drucksache 16/8148, S. 42.*

Legt man diese Wertung zu Grunde, so kann unterhalb der Grenze von 15 Minuten eine zeitliche Verzögerung nicht mehr festgestellt werden. Demzufolge wäre eine Drosselung der Einspeiseleistung durch den Anlagenbetreiber selbst möglich, wenn sichergestellt ist, dass diese auch innerhalb einer Zeitspanne von 15 Minuten geschehen kann. Eine solche Einhaltung sollte möglich sein, wenn der Anlagenbetreiber mittels Mobilfunkgerät vom Netzbetreiber zur Drosselung der Einspeiseleistung aufgefordert werden kann. Dies entspricht – wie ausgeführt wurde – im Biogasbereich dem Stand der Technik, dass der Anlagenbetreiber im Falle der Anlagenstörung unverzüglich eine entsprechende Mitteilung über sein Handy erhält. Dies wäre damit ohne weiteres auch im Falle der Netzüberlastung möglich. Der Anlagenbetreiber könnte sodann unverzüglich die Anlagenleistung entsprechend händisch reduzieren.

Erforderlich erscheint es zur Sicherstellung der Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG jedoch, dass der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine Verpflichtungserklärung abgibt, binnen 15 Minuten nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung sicherzustellen, dass die Anlagenleistung reduziert wird. Der Anlagenbetreiber wird damit im Ergebnis sicherstellen müssen, dass stets jemand sich in der Nähe der Anlage befindet, der die Handymitteilung entgegennehmen und entsprechend unverzüglich reagieren kann.

Gerade in Anbetracht der hohen Kosten einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, insbesondere in Hinblick auf die teilweise unverhältnismäßigen Umbaukosten an der Anlage selbst muss der von der Gesetzesbegründung angeführten Alternative der Drosselung durch den Anlagenbetreiber selbst Bedeutung beigemessen werden. Dies muss insbesondere für bestehende Altanlagen gelten, die zum Zeitpunkt der Errichtung ihrer Anlage mit einer derartigen Nachrüstpflicht nicht rechnen konnten und mussten. Insofern muss insbesondere für Altanlagen, denen die Realisierung einer kompletten funkgesteuerten Reduzierungsmöglichkeit in unverhältnismäßiger Weise Kosten abverlangen würde, eine derartige Möglichkeit der Selbststeuerung ermöglicht werden. Sollte sichergestellt sein, dass eine zeitliche Verzögerung ausgeschlossen ist – hierbei wird nochmals auf die Möglichkeit des Einsatzes eines Mobilfunkgerätes hingewiesen –, muss eine solche alternative Selbstdrosselung durch den Anlagenbetreiber als ausreichend im Sinne von § 6 Nr. 1 a EEG angesehen werden.

#### IV. Ergebnis

Die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a EEG zur Möglichkeit der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch den Netzbetreiber kann daher auch alternativ durch Reduzierung durch den Anlagenbetreiber selbst erfüllt werden, soweit hierdurch nicht eine zeitliche Verzögerung eintritt. Eine solche zeitliche Verzögerung sollte unterhalb einer Grenze von 15 Minuten gesehen werden. Mittels eines Mobilfunkgerätes und einer damit verbundenen Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers kann eine Drosselung innerhalb kürzester Zeit geschehen und die Verpflichtung des § 6 Nr. 1 a EEG 2009 muss bei einer solchen Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers als erfüllt angesehen werden.

Regensburg, den 30.03.2010

Dr. Helmut Loibl  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht